

Kumulatives Erfordernis der Erziehungsbedürftigkeit bei Jugendstrafen?

BGH, Beschl. v. 13.09.2023 – 5 StR 205/23 (alt: 5 StR 115/21) - NSTZ 2024, 106 (Anm. Eisenberg/Köbel, NSTZ 2024, 79)

I. Sachverhalt (verkürzt)

Die zwei zum Tatzeitpunkt jugendlichen Angekl. liefen 2017 in Hamburg bei dem nicht genehmigten Protest gegen den G20-Gipfel des „Schwarzen Blocks“ mit. Das LG verurteilte sie deswegen wegen Landfriedensbruchs (§ 125 StGB) in Tateinheit mit Beihilfe zur Brandstiftung zu je 15 Arbeitsdiensten à je sechs Stunden. Die Schwere der Schuld nach § 17 II Alt. 2 JGG bejahte das LG, von einer Jugendstrafe sah es dennoch ab, da bei beiden keine Erziehungsbedürftigkeit bestehe. Dies Voraussetzung müsse nach Auffassung des LG bei Straftaten, die nicht schwerster Art seien, in Fällen der Schwere der Schuld ebenfalls vorliegen. Dagegen legte die StA Revision ein.

Der 5 StR hat die Hauptverhandlung ausgesetzt, beabsichtigt zu entscheiden, dass die Erziehungsbedürftigkeit oder -fähigkeit keine Voraussetzung für eine Jugendstrafe nach § 17 II Alt. 2 JGG sei und fragt deshalb bei den anderen Strafsenaten an, ob an der ggf. entgegenstehenden Rspr. festgehalten wird.

II. Entscheidungsgründe des Anfrageschlusses

Die Notwendigkeit der Erziehungsbedürftigkeit sehe der Wortlaut des Abs. 2 nicht vor. Das „oder“ zwischen den beiden Alternativen mache deutlich, dass Alt. 2 eine Selbständige Alternative der „Schuldstrafe“ neben der „Erziehungsstrafe“ sei, die auch vom Gesetzgeber so adressiert sei. Auch würde das in § 2 I JGG normierte Leitprinzip, dass alle Rechtsfolge am Erziehungsgedanken auszurichten sein, sowie die Berücksichtigung der Erziehungsbedürftigkeit, als einziges Kriterium für die Länge der Jugendstrafe in § 18 II JGG, ließen keine anderweitige wortgetreue Auslegung zu.

Nach dem erklärten Willen des Gesetzes seien nur die Erziehungs- und die Schuldstrafe zugelassen. Auf letztere könne nicht verzichtet werden, da sonst die Möglichkeit einer Bestrafung Jugendlicher, die zwar schuldhaft gehandelt haben, aber nicht erziehungsbedürftig oder erziehungsfähig sind, ganz ausgeschlossen sei.

Auch die aktuelle Fassung des § 2 I JGG ergebe sich nichts anderes, das „vor allem“ lasse Raum für andere Sanktionszwecke und das „vorrangig“ in Satz 2 verdeutliche, dass nicht in allen Fällen ausschließlich erzieherische Erwägungen maßgeblich sein können.

Weiter sprächen auch systematische Gründe gegen das Erfordernis eines kumulativen Merkmals der Erziehungsbedürftigkeit.

Problemstandort

Bleibt die Erziehungsbedürftigkeit oder -fähigkeit bei der Verhängung von Jugendstrafen weiterhin maßgebliches Kriterium?